



# **Nachteilsausgleich an Schulen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und mit Behinderungen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf**



# Nachteilsausgleich an Schulen

## Grundsätze

**Grundsätzlich sind die gleichen Leistungen zu erbringen!**

**Keinesfalls handelt es sich beim Nachteilsausgleich um eine „Bevorzugung“ durch geringere Leistungsanforderungen.**

**Es handelt sich um einen Ausgleich für behinderungsbedingte Nachteile.**



# Rechtsgrundlagen (1)

**Art. 3 Abs. 3  
Satz 2 GG**

**Sozialgesetzbuch  
IX - § 126**

**§ 2 SchulG  
des Landes NRW**



## Nachteilsausgleich an Schulen

Rechtsgrundlagen (Teil 2)

§ 4 AO – GS Individuelle Förderung, Lernstudio

(1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.



# Nachteilsausgleich an Schulen

## Rechtsgrundlagen (Teil 3)

### § 9 APO – SI (Ausbildungs- und Prüfungsordnung SEK I)

### Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

(1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

### Verwaltungsvorschriften zum § 9

..... Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 28 ff.).



# Nachteilsausgleich an Schulen

Beispiele für Nachteilsausgleich:

## **Auf die Behinderung abgestimmte Präsentation der Aufgabenstellung, z.B. durch**

- Verwendung speziell angepasster Medien
- Klare strukturierte Anordnung der zur Verfügung gestellten Materialien
- Nicht zu viele grafische Darstellungen, vergrößert oder tastbar gemacht

## **Gewährung von Zeitzugaben (etwa bei geringem Lesetempo)**

- bei SehSchädigung zwischen 30% und 50 %
- Gewährung von Sonderterminen (Ausnahmefall!!!)

**Eine Kürzung der Aufgaben ist aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich.**



# Nachteilsausgleich an Schulen

Beispiele für Nachteilsausgleich:

## **Unterstützendes Personal**

Fachgerechte Pflege während der Bearbeitungszeit  
Vorlesedienste

## **Zulassen technischer, elektronischer und behinderungsspezifischer apparativen Hilfen**

Optische und elektronische Hilfsmittel wie Lupen, Lesegeräte etc.  
Computer mit Braillezeile  
Nutzung eines Laptops

## **Räumliche Voraussetzungen – etwa blendungsarme Beleuchtung**



# Nachteilsausgleich an Schulen

Beispiele für Nachteilsausgleich:

## **Modifizierung der Aufgabenstellung**

- mündliche statt schriftliche Bearbeitung
- alternative Übungen zum Hörverstehen für gehörlose Schülerinnen und Schüler

## **Bewertung der äußeren Form**

- ggf. eindeutige Tippfehler nicht als Rechtschreibfehler werten
- Motorische Beeinträchtigungen berücksichtigen (z.B. bei Zeichnungen.....)



# Nachteilsausgleich an Schulen

## Verfahren (1)

- **Außerhalb von Prüfungen und Abschlüssen:**  
Die Schule entscheidet selber (ggf. nach Beratung mit sonderpädagogischen Lehrkräften und in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs.  
Die Maßnahmen der Schule und die Entscheidungen hierüber müssen in einem individuellen Förderplan dokumentiert werden.
- **Bei Prüfungen und Abschlüssen**  
Das Ministerium fordert die Schulen alljährlich per Schulmail (im Jahr 2007 durch Mail vom 12.08.2007) auf, Angaben zum notwendigen NTA zu einer gesetzten Frist zu übermitteln. Dies geschieht über eine standardisierte Eingabemaske.



# Nachteilsausgleich an Schulen

## Verfahren (2)

- **Bei Prüfungen und Abschlüssen (Fortsetzung)**  
Die Schulen übermitteln die Angaben an das MSW, dieses leitet sie an die zuständige Bezirksregierung zur Entscheidung weiter.
- Die Bezirksregierung prüft die Anträge, stimmt besondere Fälle nochmals mit dem Ministerium ab und erteilt einen Bescheid an die jeweilige Schule.